Satzung
des eingetragenen Vereins
Xylem aid e. V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Xylem aid e. V.
Er ist in das Vereinsregister der Stadt Köln, Nr. VR eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen in Krisengebieten, wie bspw. Hilfeleistungen beim Aufbau lebenswichtiger Infrastrukturmaßnahmen, Bildungseinrichtungen u.a. Ziel ist es, das öffentliche Bewusstsein für Menschen in Notsituationen zu stärken und die Durchführung unmittelbarer Hilfsmaßnahmen zu unterstützen.

(3) Der Verein ist berechtigt, mit anderen Organisationen bei der Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke zu kooperieren und Gemeinschaftsprojekte im In– und Ausland durchzuführen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Der Vorstand.

b) Die Mitgliederversammlung.

§ 4
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und bis zu drei weiteren Personen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre.

(3) Scheidet im Fall eines aus mehreren Personen bestehenden Vorstands ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann sich der etwa verbleibende Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die bestellten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

(5) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung und Verwaltung der Geldmittel und über Personalangelegenheiten. Er ist berechtigt, die für die Erfüllung des Satzungszwecks erforderlichen finanziellen Transaktionen und Geschäfte durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Vorgänge mit außergewöhnlichem Charakter, deren Volumen EUR 10.000 übersteigt. Für Grundstücksgeschäfte sowie Kreditaufnahmen über einen Betrag von mehr als EUR 10.000 ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(6) Der Vorstand berichtet der jährlichen Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Vereins. Darüber hinaus ist er zur Auskunft verpflichtet, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder schriftlich und mit Begründung gefordert wird.

(7) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, beschließt er intern seine Geschäftsführungsmaßnahmen mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der bestellten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder oder Dritte mit der Durchführung seiner Beschlüsse zu beauftragen.

(8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Geschäftsführer bestellt werden, welcher nach Maßgabe eines Anstellungsvertrages („hauptamtlicher Geschäftsführer") oder entsprechend der Vorstandsbeschlüsse eines Geschäftsbesorgungsauftrages laufende Geschäfte des Vereins wahrnimmt und ihn insoweit gerichtlich und außergerichtlich als besonderer Vertreter nach § 30 BGB vertritt.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Notwendige Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, werden auf Nachweis erstattet.

(10) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit dies von Behörden gefordert wird. Er ist verpflichtet, die Satzungsänderung der Mitgliederversammlung spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5
Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatum und der Anschrift schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall einer Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme bedarf der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

(3) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

(4) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch
   (a) Tod,
   (b) Austritt des Mitglieds,
   (c) Streichung aus der Mitgliederliste
   (d) Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vereinsmitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
b) gegen die Ziele des Vereins und gegen die Satzung verstoßendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile das Vereinsvermögen.

§ 6
Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann ein Versammlungsleiter gewählt werden.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies verlangt. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet per Beschluss über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung durch diese Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

a) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
b) die Entlastung des Vorstandes,
c) die Neuwahl des Vorstandes,
d) Satzungsänderungen,
e) die Auflösung des Vereins.

(6) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit mit folgenden Ausnahmen:

Für Beschlüsse gem. Abs. 5 lit. 4) und 5) ist eine ¾-Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand über den Beschluss.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem sowie auf fernschriftlichem Wege (im Umlaufverfahren) erfolgen, sofern kein Mitglied dagegen schriftlich begründete Einwände hat.

§ 7
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(2) Für den Fall einer Auflösung des Vereins wird der Vorstand zu Liquidatoren bestellt. Zur Bestellung der Liquidatoren ist ein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften der §§ 47 ff BGB.
(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützig anerkannte Kindernothilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder die die Satzung als Ganzes ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig. Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt eine solche, durch die der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, soweit die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung, auch über deren Rechtsbeständigkeit, ist Köln.

Sabiha Boulaadass

Souhir Renane

Ali Fulani

Zeynur Sazci

Ayhan Karaca

Tolga Yelkenci

Vorstandsvorsitzender
Bürkan Durmaz